



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

51. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 20.01.2025

Nr. 1

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bestellung einer oder eines
Geldwäschebeauftragten in Unternehmen vom 28.03.2018 8

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Satzung der Hansestadt Lüneburg für das Jugendamt	8
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg Verordnung zur 12. Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs -im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung) vom 19.12.2024	10
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg Verordnung zur 14. Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) Vom 19.12.2024.	10
	Bekanntmachung der Handestadt Lüneburg Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung von kulturellen Einrichtungen in Lüneburg, mit Anlage.	11
	Bekanntmachung über die wiederholte öffentliche Auslegung des Entwurfs der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Theodor-Heuss-Straße/ Haferkamp“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	15
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 153 IV „Hanseviertel/ Adolph-Kolping-Straße“ gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	17
Gemeinde Adendorf	Haushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2025 . . .	19
	Satzung der Gemeinde Adendorf über eine einjährige Veränderungs- sperre für den räumlichen Geltungsbereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 48 „Adendorf Süd“	20
Samtgemeinde Bardowick	Bekanntmachung der Gemeinde Mechterßen des Bebauungsplans Mechtersen Nr. 4 „Mechtersen Mitte“, 3. Änderung und Erweiterung mit örtlicher Bauvorschrift.	21
Samtgemeinde Ilmenau	Bekanntmachung der Gemeinde Embsen der Satzung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich der Gemeinde Embsen, OT Heinsen im östlichen Bereich des Gutshofes (Außenbereichssatzung „Heinsen, Am Gutshof - Ost“)	23
Samtgemeinde Ostheide	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die Kinderkrippen (Kinderkrippensatzung)	23
	Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Gemeinde Barendorf (Entschädigungssatzung).	27

Fortsetzung auf Seite 7

Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Haushaltsjahr 2025	29
	Bekanntmachung der Gemeinde Echem der örtlichen Bauvorschrift „Altdorf Echem“	29
	Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Haushaltsjahr 2025	30
	Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2025.	31
	Satzung der Gemeinde Scharnebeck über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des historischen Ortskernbereich Scharnebeck gemäß § 172 (1) Nr. 1 BauGB (Erhaltungssatzung)	32

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG	Bekanntmachung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG	34
--	---	----

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Landkreis Lüchow-Dannenberg	Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 37 (Lüchow-Dannenberg - Lüneburg) .	34
-----------------------------	---	----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen vom 28.03.2018

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg vom 28.03.2018 zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln, wird mit Ablauf zum 31.12.2024 aufgehoben.

Begründung:

Gem. Artikel 1 Nummer 7 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 25.09.2024 wurde die Nummer 4.4 der Anlage dahingehend geändert; dass gem. § 50 Nr. 9 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) zuletzt geändert durch Artikel 34 Abs. 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) die zuständige Aufsichtsbehörde für die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 6, 8, 11, 13, 14 und 16 ab dem 01.01.2025 das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung und nicht mehr der Landkreis Lüneburg ist. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg vom 28.03.2018 ist daher zum 31.12.2024 aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Koping-Str. 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Lüneburg, 10.01.2025

Böther
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Hansestadt Lüneburg für das Jugendamt

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB), Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 03. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) und der §§ 3 bis 7 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) vom 05. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Für die Hansestadt Lüneburg ist zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe ein Jugendamt eingerichtet.

§ 2 Zuständigkeit

Die Aufgaben des Jugendamtes werden nach § 70 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt hat alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen. Es soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 4 SGB VIII partnerschaftlich zusammenarbeiten und sie fördern. Es hat sie zur Mitarbeit heranzuziehen und ein planvolles Zusammenwirken aller Organisationen und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe herbeizuführen.
- (2) Die Aufgaben des Jugendamtes sind:
 1. Aufgaben gemäß § 2 SGB VIII,
 2. Aufgaben der Jugendhilfe, die sich aus sonstigen Gesetzen ergeben,
 3. Aufgaben der Jugendhilfe, die freiwillig übernommen werden.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte sowie die in § 71 Abs. 1 und 2 SGB VIII i.V. mit § 4 Nds. AG SGB VIII genannten beratenden Mitglieder an.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. Sechs Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte sachkundige Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
 2. Vier Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung
 2. der Stadtjugendpfleger,
 3. je eine Vertretung der Evangelischen und der Katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden bestellt werden,
 4. eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde vorgeschlagen wird,
 5. eine Vertreterin oder Vertreter aller Kindertagesstätten, die oder der vom Stadelternrat vorgeschlagen wird (sollte ein Stadelternrat nicht bestehen, hat der Oberbürgermeister ein Vorschlagsrecht),
 6. die Gleichstellungsbeauftragte,
 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher, die oder der vom Integrationsbeirat vorgeschlagen wird,
 8. ein Richter oder eine Richterin des Jugend-, Vormundschafts- oder Familiengerichtes, der/die durch den Präsidenten oder die Präsidentin des zuständigen Landgerichtes bestellt wird,
 9. eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamts auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Gesundheitsamtes,
 10. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jobcenters des Landkreises Lüneburg auf Vorschlag der Geschäftsführung,
 11. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessengemeinschaft für Kindertagespflegepersonen in Lüneburg Stadt und Landkreis
- (4) Für jedes stimmenberechtigte Mitglied soll auf Vorschlag der entsprechenden Stelle ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin berufen werden. Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden gemäß § 73 i.V.m. § 71 des NKomVG für die Dauer der Wahlperiode vom Rat der Hansestadt Lüneburg gewählt.
- (5) Die Hälfte der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein. Ebenso soll die Hälfte der beratenden Mitglieder aus Frauen bestehen.
- (6) Die Oberbürgermeisterin nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie kann sich vertreten lassen.
- (7) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt und entscheidet über die im Rahmen der Jugendhilfe vom Rat bereit gestellten Mittel. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

Der Jugendhilfeausschuss erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für:
 - 1.1. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
 - 1.2. die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe für Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden;
 - 1.3. die Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben und die Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung an die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII;
2. Entscheidung über
 - 2.1. die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII;
 - 2.2. die Förderung der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII;
 - 2.3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII;
 - 2.4. die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen der Planungsverantwortung nach § 80 SGB VIII i.V.m. § 13 Kindertagesstättengesetz (KitaG)
 - 2.5. die Gewährung von Zuschüssen des Jugendamtes zu den Kosten für den Betrieb, sowie Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie für die Ausstattung von Tageseinrichtungen
3. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gemäß § 71 Abs. 4 SGB VIII.

§ 6 Verfahren

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (3) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt vom 17.08.2022 außer Kraft.

Lüneburg, 19.12.2024

Hansestadt Lüneburg
Kalisch
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg Verordnung zur 12. Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung) vom 19.12.2024

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds.GVBl. Nr.17/2009 S. 316; Nr.18/2009 S. 329) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Ziffer 8, 2 Satz 3 und 4 der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg vom 10.02.2006 hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Änderungsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung) vom 13.10.1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „4,00 Euro“ durch die Angabe „4,50 Euro“ und die Angabe „6,30 Euro“ durch die Angabe „6,80 Euro“ ersetzt.
 - ab) In Satz 2 wird die Angabe „35,71 m“ durch die Angabe „34,48 m“ und die Angabe „10,59 Sekunden“ durch die Angabe „9,00 Sekunden“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Entgelt für jede weitere Fahrleistung beträgt je angefangene Fahrleistung von je 34,48 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (also pro Kilometer 2,90 Euro).“
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „10,59 Sekunden“ durch die Angabe „9,00 Sekunden“ und die Angabe „34,00 Euro“ durch die Angabe „40,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 5 wird die Angabe „5,00 Euro“ durch die Angabe „7,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Lüneburg, den 19.12.2024

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
Kalisch

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg Verordnung zur 14. Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) Vom 19.12.2024

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds.GVBl. Nr.17/2009 S. 316; Nr.18/2009 S. 329) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 17 Satz 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Änderungsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) vom 10.07.1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „4,00 Euro“ durch die Angabe „4,50 Euro“ und die Angabe „6,30 Euro“ durch die Angabe „6,80 Euro“ ersetzt.
 - ab) In Satz 2 wird die Angabe „35,71 m“ durch die Angabe „34,48 m“ und die Angabe „10,59 Sekunden“ durch die Angabe „9,00 Sekunden“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Entgelt für jede weitere Fahrleistung beträgt je angefangene Fahrleistung von je 34,48 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (also pro Kilometer 2,90 Euro).“
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „10,59 Sekunden“ durch die Angabe „9,00 Sekunden“ und die Angabe „34,00 Euro“ durch die Angabe „40,00 Euro“ ersetzt.

2. In § 9 Absatz 5 wird die Angabe „5,00 Euro“ durch die Angabe „7,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Lüneburg, den 19.12.2024

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
Kalisch

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung von kulturellen Einrichtungen in Lüneburg

Präambel

Kultur verbindet Individuum und Gesellschaft, stiftet Identität und Zusammengehörigkeit, bietet Lebensqualität und Teilhabe, schafft Kommunikation und Toleranz, fördert Kreativität und Bildung. Sie lebt durch Tradition ebenso wie durch neue attraktive und kreative Initiativen. In dieser kulturellen Landschaft möchte die Hansestadt Lüneburg zusätzlich Impulse setzen, um Kulturschaffende zu motivieren und finanziell zu unterstützen, das künstlerisch-kulturelle Profil der Hansestadt Lüneburg zu stärken und die Kulturarbeit in der öffentlichen Wahrnehmung weiter zu festigen sowie allen Menschen im Stadtgebiet Zugang zu Kultur zu ermöglichen.

1. Zuwendungszweck

Es sollen insbesondere kulturelle Einrichtungen gefördert werden, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- sie bewahren, erforschen und vermitteln das kulturelle Erbe der Hansestadt Lüneburg,
- sie setzen sich mit der gegenwärtigen kulturellen Identität der Hansestadt Lüneburg auseinander,
- sie dienen zur Vorhaltung eines differenzierten Kulturangebots relevanter Kunst- und Kultursparten für alle Lüneburger Bürger:innen,
- sie unterstützen die Verwirklichung innovativer Formate und Ideen,
- sie setzen sich auf eigenständige Weise mit aktuellen künstlerischen und/oder gesellschaftlichen Fragen auseinander,
- sie fördern Kooperationen zwischen unterschiedlichen (Kultur-)Akteuren sowie von Kultureinrichtungen und anderen Akteuren der Stadtgesellschaft,
- sie ermöglichen die kreative künstlerische bzw. kulturelle Betätigung der Lüneburger Bürger:innen
- sie verfolgen einen nachhaltigen Ansatz, zum Beispiel Klimaschutz,
- sie berücksichtigen Aspekte der kulturellen Bildung,
- sie ermöglichen den Zugang zu Kunst und Kultur für alle Bevölkerungsteile

2. Gegenstand der Förderung

Aus diesen Gründen und auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 19.12.2024 fördert die Hansestadt Lüneburg zur strukturellen Sicherung und Stärkung von Kultur im Lüneburger Stadtgebiet insbesondere kulturelle Einrichtungen aus den Bereichen Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Erinnerungskultur, Literatur, Kulturelle Bildung, Kulturgeschichte, Musik, Medien und Soziokultur.

Hierbei besteht **kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch** auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Hansestadt Lüneburg als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Mit der Förderung sollen folgende Ziele erreicht werden

- die Sicherung und der Erhalt der kulturellen Einrichtung
- die Steigerung der Kulturvielfalt im Stadtgebiet
- die Qualitätsentwicklung der kulturellen Einrichtung, auch unter Einsatz digitaler Medien
- die Ausweitung von Teilhabe und die Verbesserung der Zugänglichkeit von kulturellen Angeboten
- die Erschließung neuer Zielgruppen und Erhöhung der Besuchendenfrequenz durch eine höhere Attraktivität der Kulturlandschaft

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen und gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts (z.B. gGmbH, e.V., rechtsfähige privatrechtliche Stiftung) mit dem grundsätzlichen Gesellschafts-/Satzungszweck Kunst, Kultur oder Literatur, die nicht gewinnorientiert ausgerichtet sind. Sie sollen ihren Sitz vorrangig in der Hansestadt Lüneburg haben.

Nicht antragsberechtigt sind insbesondere Körperschaften des öffentlichen Rechts, parteipolitisch oder konfessionell arbeitende Organisationen.

4. Voraussetzung für die Förderung

Die Förderung setzt voraus:

- Die Angebote der kulturellen Einrichtung sind auf die künstlerischen und/oder soziokulturellen Sparten Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Erinnerungskultur, Literatur, kulturelle Bildung, Kulturgeschichte, Musik, Medien und Soziokultur ausgerichtet

- Die kulturelle Einrichtung existiert seit mindestens einem Jahr und kann für diesen Zeitraum Projekte bzw. ein kontinuierliches künstlerisches und/oder soziokulturelles Angebot vorweisen, das auf den Werten des Grundgesetzes fußt
- Die Einrichtung plant über den gesamten Bewilligungszeitraum ein regelmäßiges, öffentlich zugängliches und aktiv nutzbares Kulturangebot
- Die antragstellende Kultureinrichtung ist durch eine ordnungsgemäße Geschäftsführung in der Lage, die zweckentsprechende Verwendung der Förderung sicherzustellen und nachzuweisen.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Der Umfang der Fördermittel aus dem Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg ist auf die im Haushalt festgeschriebene Summe begrenzt.

Die Förderung wird im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Fehlbetragsfinanzierung im Rahmen einer institutionellen Förderung bewilligt. Die Höhe der Zuwendung wird von der Hansestadt Lüneburg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt.

Eine Förderung der Hansestadt Lüneburg ist immer eine Anteilsfinanzierung und setzt angemessene Eigenmittel voraus. Der Eigenmittelanteil kann in geeigneten Fällen auch in Form einer angemessenen Eigenleistung erbracht werden. Die Eigenleistungen können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden und sind in geeigneter Form nachzuweisen. Fördermöglichkeiten anderer Fördergeber und die Einbeziehung möglicher Einnahmen sind vorrangig zu prüfen und in Anspruch zu nehmen.

Nur die für die Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendigen Ausgaben sind zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Grundstückskosten, Rückstellungen, Abschreibungen, kalkulatorische Kosten, Rückzahlungen von Darlehen, Zinsen und Kautionen, Investitionen, Geschäfts- und Betriebsausstattung
- Kosten für Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten
- Die Umsatzsteuer sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt.

Etwaige Steuerbelastungen aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit gehen nicht zu Lasten der Hansestadt Lüneburg und führen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung. Diese Belastungen sind allein vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (Anlage 4/ Anlage 5) soweit nicht in dieser Fachförderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Zu beachten sind darüber hinaus u. a. folgende Förderbedingungen: die Beihilferechtlichen Grundlagen: AGVO bzw. De-minimis-Verordnung.

Für den Mitteleinsatz gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Eine Erhöhung förderfähiger Kosten zieht keine Erhöhung des Förderbetrages nach sich.

Auf die Förderung durch die Hansestadt Lüneburg ist mit dem jeweils gültigen Hansestadt Wappen im Internet, auf Social-Media-Plattformen und in Print-Veröffentlichungen hinzuweisen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Die Förderung kann für ein, in begründeten Ausnahmen für zwei Jahre beantragt werden.

Die Förderung kann bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Kultur, Postfach 2540 21315 Lüneburg oder per Email kultur@stadt.lueneburg.de mit dem entsprechenden Antragsformular beantragt werden.

Das vorgesehene Antragsformular kann unter www.hansestadt-lueneburg.de abgerufen werden.

Eine Antragsbearbeitung kann nur erfolgen, wenn dem Bereich Kultur ein vollständiger Antrag bis zur Antragsfrist vorliegt. Zur Vollständigkeit des Antrags gehört zwingend:

- **Eine Beschreibung der antragstellenden Kultureinrichtung, für die die Förderung beantragt wird**
- **Eine ausführliche Beschreibung und Begründung für die Förderung**
- **Ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan.**

Die Antragsfrist beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.08. eines Jahres für eine institutionelle Förderung im darauffolgenden Jahr. Sofern für das darauffolgende Kalenderjahr noch Fördermittel zur Verfügung stehen, können diese bis zum 28.02. des darauffolgenden Kalenderjahres beantragt werden. **Im Kalenderjahr 2025 endet die Antragsfrist am 28.02.2025 für eine Förderung in 2025.** Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Antrag bei der Hansestadt Lüneburg eingegangen sein. Sofern für das laufende Kalenderjahr noch institutionelle Fördermittel zur Verfügung stehen, können diese bis zum 28.02. eines Jahres beantragt werden.

7.2. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Entscheidungsgremium für die Vergabe der Förderung ist der Rat der Hansestadt Lüneburg. Die fachliche Vorbereitung der Entscheidungsfindung erfolgt durch den Bereich Kultur der Hansestadt Lüneburg.

Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Hansestadt Lüneburg, Bereich Kultur.

Die Förderung gilt erst nach Zugang eines schriftlichen Bescheides als gewährt. Änderungen beispielsweise zum Kosten- und Finanzierungsplan müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

Die bewilligte Förderung muss bis zum 30.11. eines Kalenderjahres, für das die Förderung bewilligt wurde, beim Bereich Kultur der Hansestadt Lüneburg unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks schriftlich unter Nennung der Bankverbindung abgefordert werden.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (Anlage 4/Anlage 5) sind zu beachten.

7.3. Nachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat 6 Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats einen Verwendungsnachweis auf dem entsprechenden Vordruck einzureichen.

Der Verwendungsnachweis ist wesentlicher Bestandteil des Zuwendungsverfahrens. Die Pflicht zur Vorlage ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid nebst Nebenbestimmungen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn gegen Bestimmungen dieser Richtlinie, der Nebenbestimmungen oder des Zuwendungsbescheides verstoßen wird.

Die Hansestadt Lüneburg behält sich weiterhin vor, nicht benötigte institutionelle Fördermittel zurückzufordern.

Der Zinssatz bestimmt sich nach dem europäischen Referenzzinssatz 12-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids.

8. Schlussbestimmungen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lüneburg, den 20.12.2024

Kalisch
Oberbürgermeisterin

Anlage

Allgemeine Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur institutionellen Förderung

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendung zur institutionellen Förderung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid oder Zuwendungsvertrag bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2. Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und die Eigenmittel der Zuwendungsempfänger sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Ausgaben innerhalb des Kosten- und Finanzierungsplanes sind gegenseitig deckungsfähig, sofern dadurch der Zweck nicht gefährdet wird und die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung gewährleistet ist.

1.3. Dürfen aus Zuwendungen auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfänger überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen Zuwendungsempfänger ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare städtische Beschäftigte.

Das gleiche gilt, wenn Ausgaben darauf zurückzuführen sind, dass die Zuwendungsempfänger für die Aufgabenerledigung einen höheren Personalaufwand betreiben, als dies die Hansestadt Lüneburg tun würde.

1.4. Die Zuwendung oder ein Teilbetrag darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

- bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber oder mit vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfänger,
- bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfänger verbraucht sind.

1.5. Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendungen darf weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Vergabe von Aufträgen

Werden Zuwendungen für Baumaßnahmen jeglicher Art oder Anschaffungen/Dienstleistungen bewilligt, so ist für die Beschaffung dieser Leistungen durch Dritte das öffentliche Vergaberecht (VOB/A, VOL/A) zu beachten.

3. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängenden, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern,
- bei Fehlbedarfsfinanzierung um den betreffenden Betrag, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern,
- bei Vollfinanzierung um den betreffenden Betrag und
- bei Festbetragsfinanzierung um den betreffenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen.

Die vorstehenden Bagatellgrenzen gelten nur, wenn sich die Finanzierung im Übrigen nicht verändert.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1. Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängenden dürfen über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid oder im Zuwendungsvertrag festgelegten zeitlichen Bindung ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht anderweitig verfügen.
- 4.2. Die Zuwendungsempfängenden haben die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 1.000 € (ohne USt.) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit die Hansestadt Lüneburg Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängenden

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, unverzüglich der Hansestadt Lüneburg anzuzeigen, wenn

- sie nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten
- wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mindestens 500 € ergibt
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zweckbestimmt verbraucht werden können
- der Zweckbindung unterliegende Gegenstände veräußert werden sollen
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden
- ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Hansestadt Lüneburg nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischenachweis zu führen.
- 6.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3. Der Sachbericht soll aussagekräftig darstellen, ob und wie der Zuwendungszweck erreicht wurde. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen auf die Vorlage eines Sachberichts verzichten oder die Anforderungen an den Sachbericht, z.B. durch Abfrage bestimmter Kennzahlen, spezifizieren. Die Anforderungen müssen den Zuwendungsempfängenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- 6.4. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und die Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Sofern von der Bewilligungsbehörde gefordert, müssen aus dem Nachweis Tag, Empfangende/Einzahlende sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- 6.5. Soweit die Zuwendungsempfängenden die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) haben, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.6. Mit dem Nachweis sind auf Verlangen die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 6.7. Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. In dem Nachweis sind Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen.
- 6.8. Ein geforderter Zwischennachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen aufzuführen sind.
- 6.9. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängenden, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungszweck ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass

wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.

Die Zuwendungsempfangenden haben die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen und anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1. Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zur Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Vergütungen der Beschäftigten, anzufordern sowie die Verwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfangenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 7.2. Unterhalten die Zuwendungsempfangenden eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe des Ergebnisses zu bescheinigen.

8. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

- 8.1. Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG) – sofern nicht spezialgesetzlich geregelt– unwirksam ist oder zurückgenommen oder widerrufen wird.

Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

- 8.2. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfangenden
 - die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwenden,
 - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegen sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen.
- 8.3. Der Erstattungsanspruch ist mit einem Zinssatz gemäß dem europäischen Referenzzinssatz „12-Monats-EURIBOR“ (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids zu verzinsen.
- 8.4. Werden Zahlungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gemäß 8.3 verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

Bekanntmachung über die wiederholte öffentliche Auslegung des Entwurfs der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Theodor-Heuss-Straße/Haferkamp“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 29.10.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf der 84. Änderung des Flächennutzungsplans „Theodor-Heuss-Straße/Haferkamp“ einschließlich Begründung wird beschlossen.
2. Der Entwurf der 84. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung sowie die sonstigen Planunterlagen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen und zur Stellungnahme aufzufordern.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.

Hinweis:

Aufgrund eines Verfahrensfehlers in der vom 19.11.2024 bis einschließlich 20.12.2024 durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf der 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Lüneburg wiederholt gemäß § 3 Abs. 2. BauGB im Internet veröffentlicht.

Der Entwurf der 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Theodor-Heuss-Straße/Haferkamp“ einschl. Begründung sind in der Zeit vom **21.01.2025 bis einschließlich 21.02.2025** online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg verfügbar (<https://www.hansestadt-lueneburg.de/bekanntmachungen>).

Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame/rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) zugänglich.

Neben dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschl. Begründung sowie dem nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und Naturschutzverbänden mit Umweltbezug zu:

- Untersuchungsumfang Bestandssituation/Bedarf an Kartierungen der Biotope und Artengruppen
- Biotopschutz, Biotopverbund, Artenschutz
- Eingriffsregelung, Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen
- Waldumwandlung, Waldabstand
- Ziele des Landschaftsplans
- Standortwahl, Alternativenprüfung
- Stadtklimatische Funktionen, Kaltluftströmung /-entstehung
- Naherholung, Wegeverbindungen
- Landschaftsbild
- Grundwasserneubildung, Oberflächenentwässerung, Auswirkungen auf Fließgewässer
- Baugrundverhältnisse

Eingaben aus der Öffentlichkeit mit Umweltbezug zu:

- Stadtklima, Kaltluftströmung /-entstehung
- Naherholung, Landschaftsbild
- Lärmemissionen
- Verkehrssicherheit, Verkehrszunahme
- Standortwahl, Alternativenprüfung
- Grundwasser, Retention, hydrophile Biotope
- Versiegelung, Biotopverlust, Biotopverbund
- Ausgleichsmaßnahmen Johanneum

Fachgutachten zu folgenden Themen mit Umweltbezug:

- Kartierung von Biotoptypen, Brutvögeln, Amphibien und Reptilien sowie Potenzialabschätzung Säugetiere und Insekten (EGL 2023)
- Erfassung der Fledermäuse (Manthey 2023)
- Beurteilung der Waldqualität unter Berücksichtigung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion im Hinblick auf eine Waldumwandlung gemäß § 8 NWaldLG (Niedersächsische Landesforsten 2024)
- Oberflächenentwässerungskonzept (Feuerbach 2024)
- Schalltechnische Untersuchung (Lärmkontor 2023)
- Stadtklimaanalyse Lüneburg (GEO-Net 2019)
- Klimaökologische Beurteilung auf Basis der Klimaanalyse Lüneburg (GEO-Net 2021)

Diese Unterlagen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden.

Anregungen und Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist von jeder Person per E-Mail (stellungnahmen61@stadt.lueenburg.de) eingereicht werden. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

Für Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeitende vor Ort oder telefonisch unter 04131/309-3429 zur Verfügung.

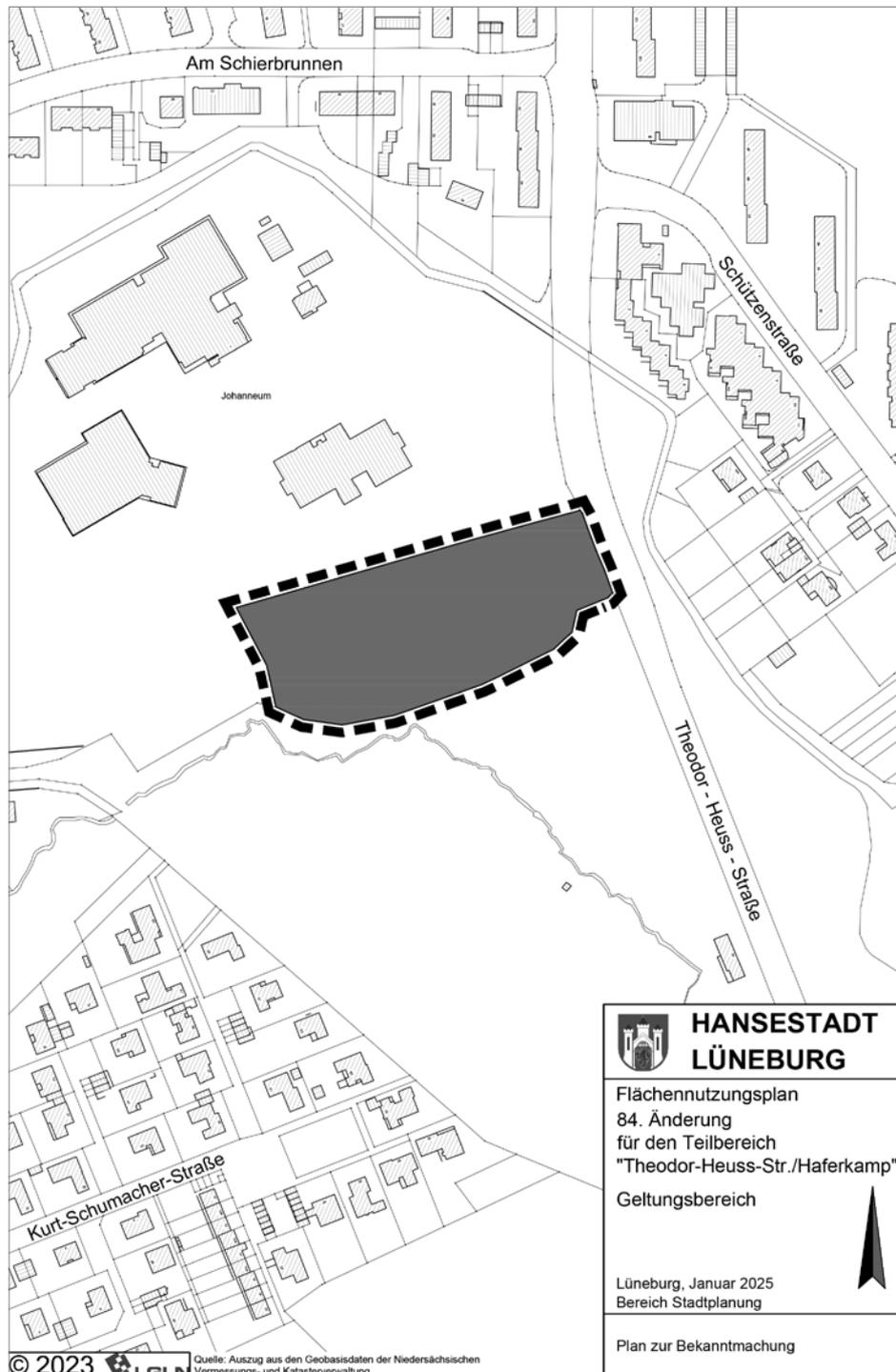
Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die ausgelegten Unterlagen und der Entwurf des Bebauungsplanes liegen auch im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 1.10, montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, aus.

Hinweis: Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB gilt ergänzend für Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüneburg, 13.01.2025

In Vertretung
Gundermann
Stadtbaurätin



Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 153 IV „Hanseviertel/Adolph-Kolping-Straße“ gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 17.12.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 153 IV „Hanseviertel/Adolph-Kolping-Straße“ einschließlich Begründung wird beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung sind nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von zwei Wochen im Internet zu veröffentlichen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen und zur Stellungnahme aufzufordern.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 153 IV „Hanseviertel/Adolph-Kolping-Straße“ einschl. Begründung sind in der Zeit vom **21.01.2025 bis einschließlich 03.02.2025** online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg verfügbar (<https://www.hansestadt-lueneburg.de/bekanntmachungen>).

Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame/rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) zugänglich.

Anregungen und Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist von jeder Person per E-Mail (stellungnahmen61@stadt.lueenburg.de) eingereicht werden. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern. **Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist auf die geänderten Teile des Planentwurfs beschränkt.**

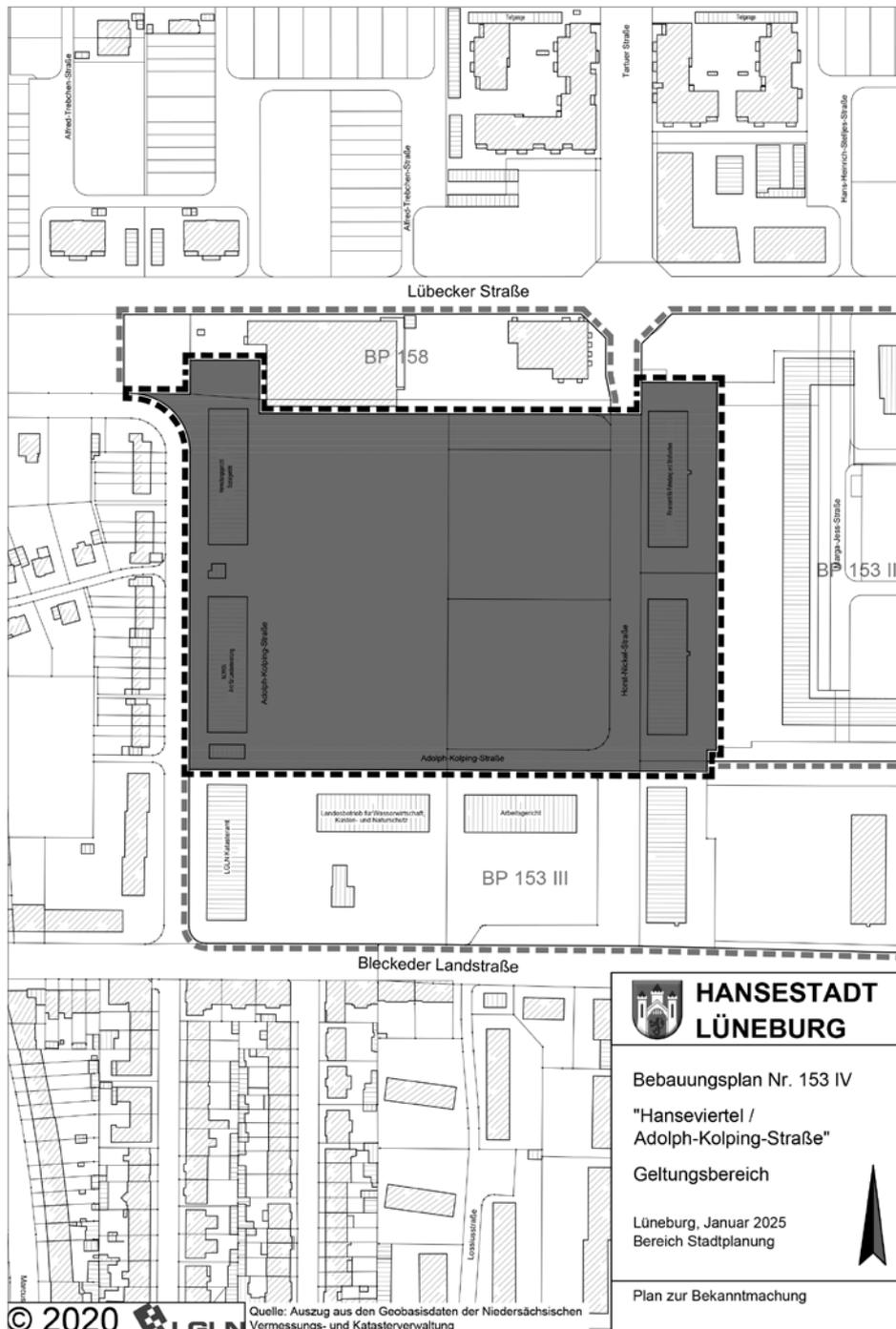
Für Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeitende vor Ort oder telefonisch unter 04131/309-3429 zur Verfügung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die ausgelegten Unterlagen und der Entwurf des Bebauungsplanes liegen auch im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 1.10, montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, aus.

Hinweis: Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Lüneburg, 13.01.2025

In Vertretung
Gundermann
Stadtbaurätin



Haushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in der Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	22.346.114 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	25.352.375 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.114.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	100.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.824.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.751.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.473.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.273.100 Euro
2.5	desr Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.800.100 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	373.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 4.800.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490 v.H.
2.	Gewerbesteuer	405 v.H.

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 427 v.H.

Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 63 Punkte.

Anmerkung:

Der bisherige Hebesatz 2024 von 439 v.H. entspricht einem aufkommensneutralen Hebesatz von 448 v.H. auf Basis der generierten Erträge für 2024. Auf Basis des Haushaltsansatzes würde der Hebesatz aufkommensneutral 427 v.H. betragen. Dieses entspricht jedoch nicht den tatsächlichen Ertragswerten.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

§ 7

Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird eine Wertgrenze von 500.000 Euro festgelegt.

Adendorf, 12. Dezember 2024

Gemeinde Adendorf

Der Bürgermeister

Maack

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 16.01.2025 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 21.01.2025 bis zum 30.01.2025 im Rathaus der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, Zimmer 1.14, 21365 Adendorf, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adendorf, 17.01.2025

Maack
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Adendorf über eine einjährige Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 48 „Adendorf Süd“

Erläuterung zum Verständnis

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 48 „Adendorf Süd“ hatte der Rat der Gemeinde Adendorf am 12.03.2020 eine Veränderungssperre beschlossen, die am 02.04.2020 in Kraft trat. Mit Ratsbeschluss vom 24.02.2022 (Bekanntmachung am 28.03.2022) wurde mit Ablauf der Zweijahresfrist die Veränderungssperre um ein weiteres Jahr verlängert. Damit lief die Veränderungssperre am 02.04.2023 aus, so dass ab diesem Datum keine Veränderungssperre galt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans lag im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB vom 24.10.2023 bis zum 24.11.2023 öffentlich aus. Parallel dazu wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt, die zum Teil umfangreichen Stellungnahmen abgaben. Die Erarbeitung des Entwurfes verzögerte sich insbesondere aus folgenden Gründen:

- Prüfung, ob das Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) anwendbar ist.
- Prüfung, ob eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung notwendig ist.
- Prüfung, ob eine detaillierte artenschutzrechtliche Bestandserfassung notwendig ist.
- Prüfung, ob ein Schallgutachten notwendig ist.
- Prüfung, ob Flurstück 12/105 der Flur 8 als Wald einzuordnen ist. Das hierzu beauftragte forstfachliche Gutachten lag erst im August dieses Jahres vor.
- Befragung der Eigentümer des Flurstücks 12/105, ob sie die Kosten für eine Waldumwandlung des Flurstücks in ein WA-Gebiet bereit sind zu tragen.
- Beschaffung von notwendigem Waldersatz für das umzuwandelnde Flurstück.

Aus den o.g. Gründen hat sich die Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes nochmals verzögert. Es wird deshalb gemäß § 17 (3) BauGB erneut eine Veränderungssperre beschlossen. Sie tritt jedoch bereits spätestens nach einem Jahr außer Kraft.

Präambel

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Steuerung der Nachverdichtungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung, insbesondere unter Beachtung der zentralen Lage und der Belange der ansässigen Wohnbevölkerung.

§ 2 Geltungsdauer

Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 48 „Adendorf Süd“ wird erneut eine Veränderungssperre beschlossen. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die einjährige Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan und umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Adendorf Süd“. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahmen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg in Kraft.

Adendorf, den 14.01.2025.

gez. Maack
Maack
Bürgermeister

Übersichtsplan



— — — — Geltungsbereich der Veränderungssperre und des B-Plans Nr. 48 „Adendorf Süd“

Bekanntmachung der Gemeinde Mechtersten des Bebauungsplans Mechtersten Nr. 4 „Mechtersen Mitte“, 3. Änderung und Erweiterung mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Mechtersten hat in seiner Sitzung am 28.11.2024 den Bebauungsplan Mechtersten Nr. 4 „Mechtersen Mitte“, 3. Änderung und Erweiterung mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Mechtersten Nr. 4 „Mechtersen Mitte“, 3. Änderung und Erweiterung mit örtlicher Bauvorschrift ist auf dem nebenstehenden Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Gebiet befindet sich im südwestlichen Bereich von Mechtersten und liegt südlich der Straße „Einemhofer Weg“.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Mechtersten Nr. 4 „Mechtersen Mitte“, 3. Änderung und Erweiterung mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Mechtersten Nr. 4 „Mechtersen Mitte“, 3. Änderung und Erweiterung mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung bei der Gemeinde Mechtersten, Schulstraße 12, 21357 Bardowick, während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Absatz 1 BauGB

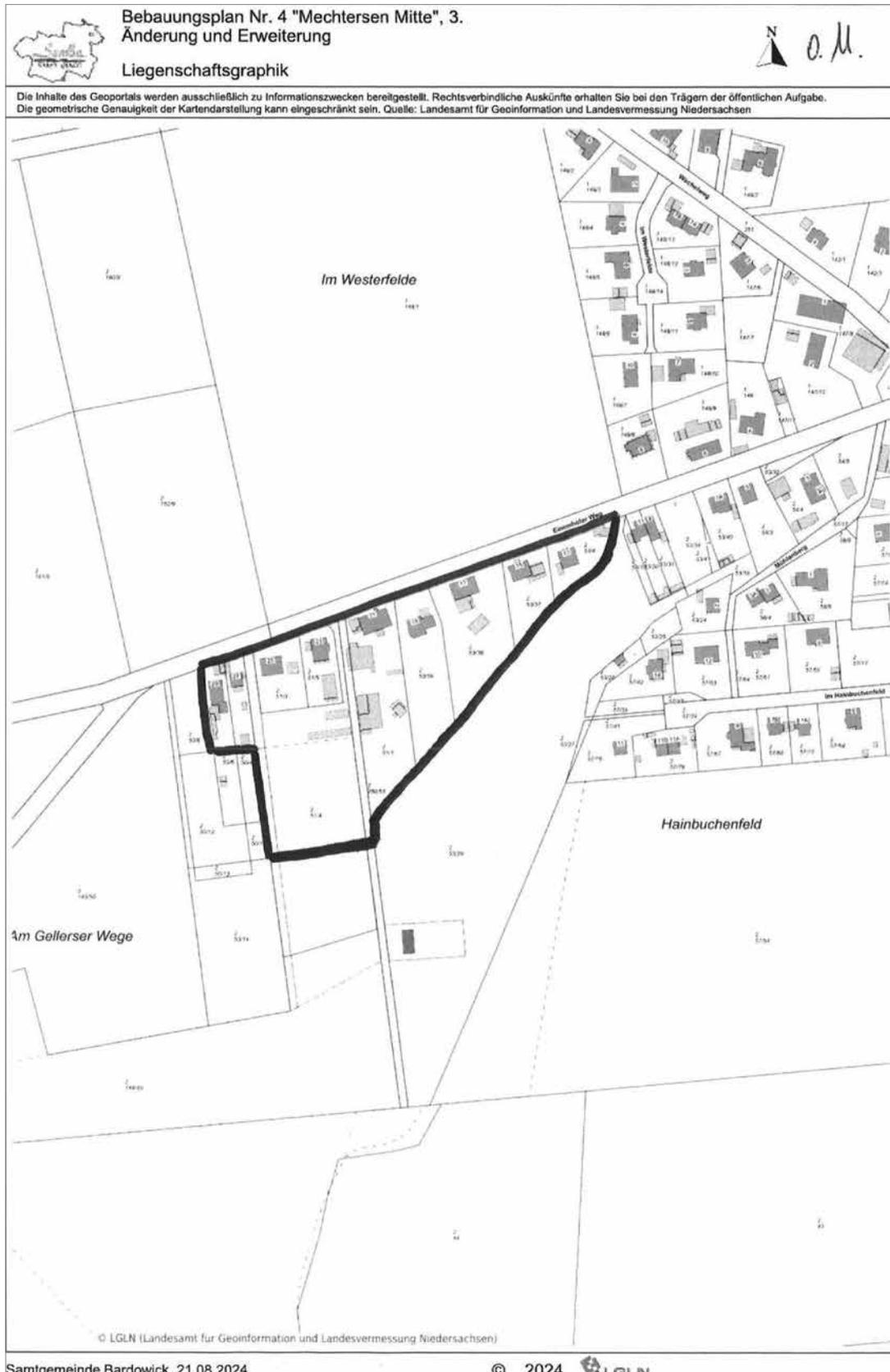
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Mechtersten - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Absatz 4 BauGB).

Bardowick, den 15.1.2025

In Vertretung
gez. Geschonke
stellv. Gemeindedirektor

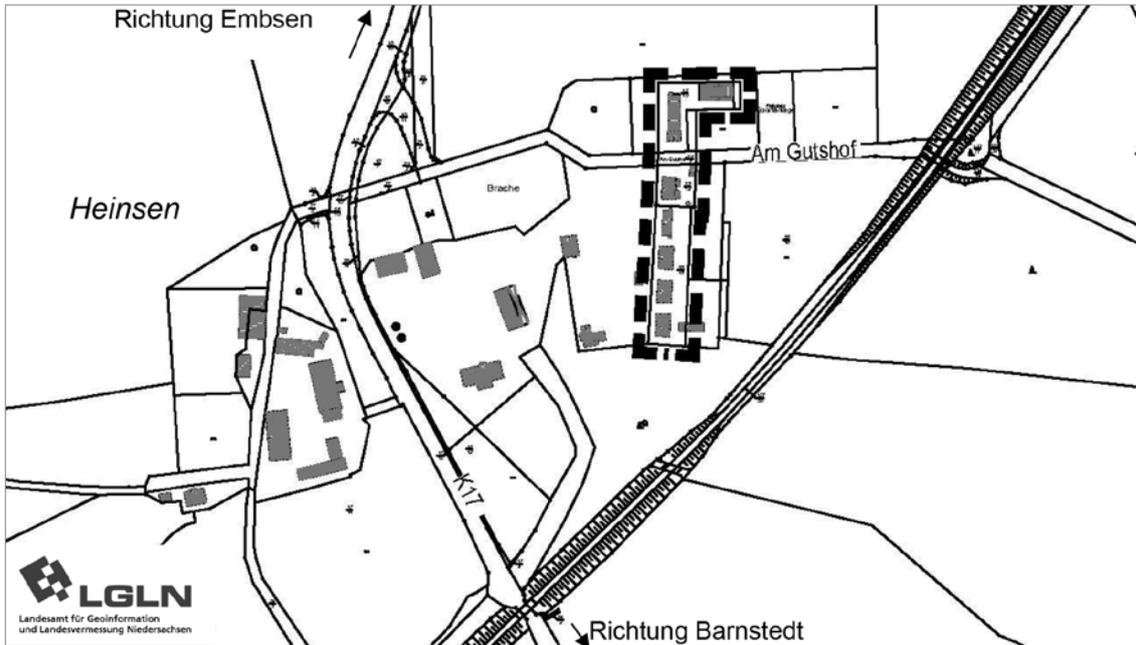


Bekanntmachung der Gemeinde Embsen der Satzung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich der Gemeinde Embsen, OT Heinsen im östlichen Bereich des Gutshofes (Außenbereichssatzung „Heinsen, Am Gutshof - Ost“)

Satzungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

Der Rat der Gemeinde Embsen hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 die die Außenbereichssatzung „Heinsen, Am Gutshof – Ost“ als Satzung gemäß § 35 (6) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt die Außenbereichssatzung „Heinsen, Am Gutshof – Ost“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nach Rechtskraft kann die Außenbereichssatzung mit zugehöriger Begründung im Geoportal des Landkreises Lüneburg unter <https://geoportal.lklg.net/geoportal/login-ol.htm?login=geoportal&mobil=false> abgerufen werden.

Zusätzlich kann diese von allen Interessierten bei der Samtgemeinde Ilmenau, Am Diemel 2, 21406 Melbeck während der allgemeinen Sprechzeiten (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr) eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Embsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung, wird hingewiesen.

Embsen, den 09.01.2025

gez. Rowohlt
Gemeindedirektor

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die Kinderkrippen (Kinderkrippensatzung)

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderkrippen beschlossen:

§ 1 Aufgabe

Die Samtgemeinde Ostheide unterhält Kinderkrippen als öffentliche Einrichtungen. Die Kinderkrippen dienen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kleinkindern. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Kinderkrippen dienen vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Ostheide. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Platzvergabe in den Kinderkrippen erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Es werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder ab dem 1. des jeweiligen Monats, in dem sie das 1. Lebensjahr vollenden und bis zu einem Höchstalter von 2,5 Jahren, aufgenommen.
- (2) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen, und zwar zum 1. oder 15. eines jeden Monats. Hierbei ist jeweils der volle oder halbe Gebührensatz zu zahlen.
- (3) Änderungsmeldungen bezüglich der Sonderöffnungszeiten sind nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich:
 - 1. August - 1. November - 1. Februar - 1. Mai
- (4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei den Leitungen der Kinderkrippen abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (6) Aufgenommene Kinder können bis zum Monatsende, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, in der Kinderkrippe verbleiben. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden (z. B. bis ein freier Kindergartenplatz zur Verfügung steht). Die Abmeldung erfolgt automatisch seitens der Samtgemeinde Ostheide.

§ 3 Ausschluss vom Besuch

- (1) Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, werden von den Kinderkrippen nach besten Kräften unterstützt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass die Kinderkrippen im Rahmen ihrer Möglichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden können, können sie vom Besuch der Kinderkrippen ausgeschlossen werden. Auch die Aufnahme in die Kinderkrippen kann versagt werden, soweit von vornherein bekannt ist, dass den erhöhten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann. In diesem Fall wird den Sorgeberechtigten ein zumutbarer Vorschlag für eine anderweitige angemessene Betreuung unterbreitet.
- (2) Weiterhin können vom Besuch der Kinderkrippen ausgeschlossen werden, Kinder, die
 - a) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,
 - b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
 - c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.

Die Entscheidung über den Ausschluss vom Besuch gemäß § 3 Abs. 1 sowie Abs. 2 Buchstabe a und b trifft der Samtgemeindeausschuss.

- (3) Es sind auszuschließen, Kinder,
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Krippenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten.
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb der Kinderkrippen erfolgt von montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen.
- (2) Die Kinderkrippen können während der Sommerferien bis zu drei Wochen, am Freitag nach Himmelfahrt für einen Tag und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu 5 Werktagen (zusätzlich 24.12. und 31.12.) geschlossen werden. Zusätzlich können die Kinderkrippen bis zu drei Studientage pro Kalenderjahr und für die Teilnahme an einem Betriebsausflug geschlossen werden.
- (3) Als Regelbetreuungszeit gilt grundsätzlich die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für alle Kinder verpflichtend.

- (4) Zusätzlich wird ein Frühdienst von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr angeboten.
- (5) Es wird ein Spätdienst von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr angeboten. Dieses Angebot gilt nur, wenn mindestens 3 Kinder hierzu angemeldet werden.
- (6) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Kinderkrippen sind folgende Gebühren monatlich zu entrichten:
Regelbetreuungszeit:

Regelbetreuungszeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr	360,00 €
Verpflegungsentgelt	65,00 €

Zusatzdienste:
 - a) Frühdienst von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr, je halbe Stunde 20,00 €
 - b) Spätdienst von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr, je halbe Stunde 20,00 €
 - c) Für die gelegentliche Nutzung von Früh- und Spätdienst kann eine 10er-Karte pro halbe Stunde Betreuungszeit erworben werden 25,00 €
- (2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Kinderkrippengebühren nach folgender Regelung:
Die monatlich zu zahlende Gebühr für die Regelbetreuungszeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr beträgt 7,2 % des nachgewiesenen Bruttoeinkommens beider Sorgeberechtigten, mindestens 85,00 €, höchstens 360,00 €. Die Einkommensermittlung ist § 8 dieser Satzung zu entnehmen.
- (3) Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich eine Kinderkrippe in der Samtgemeinde Ostheide besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr für die Regelbetreuungszeit um 20 % für das laufende Kinderkrippenjahr. Die Geschwisterermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein Geschwisterkind die Nachschulische Betreuung an mindestens 3 Tagen/Woche bis 17:00 Uhr besucht.
- (4) Der errechnete Gebührenbeitrag wird kaufmännisch auf den vollen €-Betrag auf- bzw. abgerundet.
- (5) Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kinderkrippengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:
 - Eltern/Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen sind
 - Eltern/Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Ostheide zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß § 13 Abs. 1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (Stand 2023: bis 18.851,00 €/Jahr, dieser Betrag wird jährlich an den Regelsatz der Sozialhilfe angepasst).

§ 6

Zahlung

- (1) Die Gebühren sind zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Samtgemeinde Ostheide zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kinderkrippe fernbleibt.
- (3) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für den 1. Monat der Erkrankung in voller Höhe zu zahlen. Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so verringert sich die Betreuungsgebühr sowie das Verpflegungsentgelt für jeden weiteren vollen Monat um 50 %.
- (4) Vorübergehende Schließungen der Kinderkrippe aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) sowie die in § 4 Abs. 2 geregelten Betriebsferien berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren. Die Betreuungsgebühren sowie das Verpflegungsentgelt sind durchgehend zu entrichten.
- (5) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührensschuldner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

§ 8

Einkommensermittlung

- (1) Das gebührenpflichtige Einkommen zur Berechnung der in § 5 Abs. 1 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:
Positive Einkünfte (Bruttoeinnahmen) der Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahres, mit denen das Kind zusammenlebt
 - der jährlich neu festzusetzende Kinderfreibetrag für die Unterhaltsberechtigten und die im Haushalt lebenden Kinder. Die jährlich angepassten Beträge sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter dem Reiter „Themen-Familien-Familienleistungen-Freibeträge für Kinder“ abrufbar.

- die jeweils aktuelle Höhe der Werbungskostenpauschale gemäß § 9a Satz 1, Ziffer 1, Buchstabe a EstG in Höhe von z. Zt. 1.230,00 € (Stand 2023) je steuerpflichtiges Einkommen der Sorgeberechtigten, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.

Nicht angerechnet werden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BEEG bzw. Elterngeld Plus bis zu einer Höhe von 150,00 € gem. § 4a Abs. 2 Satz 3, Ziffer 1 BEEG).

Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.

- (2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kinderkrippenjahres (Basisjahr). Das gilt nur, wenn im Berechnungszeitraum oder später keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind (§ 8 Abs. 4). Das Einkommen des letzten Kalenderjahres ist grundsätzlich durch den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder der Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres nachzuweisen, alternativ durch Lohn-/Gehaltsabrechnungen des letzten Kalenderjahres. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, so ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (3) Die Anträge auf Ermäßigung der Kinderkrippengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kinderkrippenjahres bei der Samtgemeinde Ostheide zu stellen. Bei einer Neuanschreibung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (4) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kalenderjahr (01.01. – 31.12.). Die Gebühr ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich seit dem Basisjahr (§ 8 Abs. 2) Veränderungen der Einkünfte von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) ergeben haben oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert hat. Diese Veränderungen sind der Samtgemeinde Ostheide unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kinderkrippengebühr auf der Grundlage des aktuellen Einkommens.
- (5) Ordnungswidrig i. S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften macht (§ 8 Abs. 1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 8 Abs. 4 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII

Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 5 und 8 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Betreuungsgebühren (nicht die Gebühren für die Verpflegung) auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden. Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Krippenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden mit angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Ostheide zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kinderkrippengebühr wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Höhe von 83 % des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 50 % des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen.

§ 10

Elternvertretung

Gemäß § 16 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) wird eine Elternvertretung gebildet. Gemäß § 16 Abs. 3 NKiTaG wird weiterhin ein Beirat gebildet. Über die Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien kann der Samtgemeinderat eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 11

Allgemeines

- (1) Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde Ostheide nicht.

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die Kinderkrippen vom 01.01.2024 außer Kraft.

Barendorf, 10.12.2024

Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Gemeinde Barendorf (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 44, 55, 58 Abs. 1 und 71 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576) hat der Rat der Gemeinde Barendorf in seiner Sitzung vom 17.12.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- 1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
 - a) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35,00 €
 - b) für jede Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von 20,00 €
- 2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. 1 Buchstabe b) gewährt werden.
- 3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- 1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b).
- 2) Angehörige der Verwaltung, die auf Grund ihrer hauptberuflichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an der Sitzung eines Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- 1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- 2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 - a) für die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister 250,00 €
 - b) für die/den 1. stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister 150,00 €
 - c) für die/den 2. stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister 100,00 €
 - d) für die/den Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor 300,00 €
 - e) für die/den stellvertretende/n Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor 175,00 €
 - f) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden 60,00 €

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

- 3) Im Falle der Verhinderung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters, der stellvertretenden Bürgermeisterin/des stellvertretenden Bürgermeisters, der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors und der/des Fraktions-/Gruppenvorsitzenden wird die zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt.

Nach Ablauf dieser Frist erhält ihre Vertreterin/sein Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verhinderung endet. Die sonst der Vertreterin/dem Vertreter zustehende Entschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.

Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die entsprechend dieser Satzung Berechtigten gezahlt.

- 4) Sofern eine Vertreterin/ein Vertreter im Sinne dieser Satzung nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

§ 4

Fahrkostenentschädigung

- 1) Als monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Gebietes des Landkreises Lüneburg erhalten
 - a) die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister 50,00 €
 - b) die/der 1. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister 20,00 €
 - c) die/der 2. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister 20,00 €
 - d) die/der Fraktions-/Gruppenvorsitzende je 20,00 €

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt. Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- 2) Angehörige der Verwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz, auch dann, wenn sie auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.
- 3) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

§ 5
Verdienstaufschlag

- 1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist der Verdienstaufschlag zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 20,00 € pro Stunde begrenzt. Unselbstständig tätigen Ratsmitgliedern wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.

Selbstständig Tätige, die glaubhaft machen können, dass ihnen durch die Wahrnehmung des Mandats ein Verdienstaufschlag oder im beruflichen Bereich ein Nachteil entstanden ist, wird eine Verdienstaufschlagpauschale von bis zu 20,00 € je Stunde gewährt.

- 2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 gilt für den Verdienstaufschlag entsprechend.

§ 6
Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes

- 1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- 2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister, die/der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden. Die §§ 3 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.
- 3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Genehmigung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters und der/des Gemeindedirektorin/Gemeindedirektors bedürfen keiner Genehmigung.
- 4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7
Entschädigung für die Nutzung des Ratsinformationssystems

- 1) Alle Ratsmitglieder, die hierzu eine Datenschutzerklärung nach den Empfehlungen der/des Datenschutzbeauftragten abgegeben haben, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10 € pro Monat. Mit dieser Entschädigung sind alle Aufwendungen, die mit der Nutzung des Ratsinformationssystems in Verbindung stehen abgegolten.
- 2) Die Ratsmitglieder erhalten einmalig innerhalb einer Legislaturperiode eine einmalige Entschädigung in Höhe von 500,00 € anlässlich der Beschaffung eines Endgerätes zur Nutzung des Ratsinformationssystems. Der Anspruch zur Auszahlung dieser Entschädigung besteht auch, wenn das Ratsmandat nicht in der vollen Legislaturperiode ausgeführt wird.
- 3) Ein Anspruch auf zusätzliche Entschädigung entfällt, soweit von einer anderen öffentlichen Stelle eine Entschädigung verlangt werden kann. Dies gilt insbesondere für Ratsmitglieder, die gleichzeitig auch Mitglieder des Samtgemeinderates oder Kreistages sind.

§ 8
Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- 1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
 - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten), höchstens pro Tag 60,00 €
 - b) den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu 20,00 €
pro Stunde, höchstens 60,00 € pro Tag
 - c) für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) und c) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Buchstabe b) bleibt unberührt.
- 2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 findet für die Leistungen nach Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die bisherige Entschädigungssatzung tritt am 31.12.2024 außer Kraft.

Barendorf, den 17.12.2024

gez. Heike Kruse
Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Echem in der Sitzung am 21.11.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	938.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.141.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	874.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.036.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	180.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.505.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.500.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	30.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 1.500.000 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 145.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000 €.

Echem, 21.11.2024

Heuer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 20.12.2024 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 93 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 21.01.2025 bis zum 24.01.2025 und vom 27.01.2025 bis zum 29.01.2025 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck, Zimmer 3.04 während den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Echem, 02.01.2025

Heuer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Echem der örtlichen Bauvorschrift „Altdorf Echem“

Satzungsbeschluss

gemäß §84 NBauO i.V.m. §10 (1) BauGB

Der Rat der Gemeinde Echem hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.02.2023 die örtliche Bauvorschrift „Altdorf Echem“ gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Die örtliche Bauvorschrift „Altdorf Echem“ und die Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Echem, Bäckerstraße 4, 21379 Echem, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen unter <http://www.echem.de> im Internet eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in

- § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser örtlichen Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde Echem unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

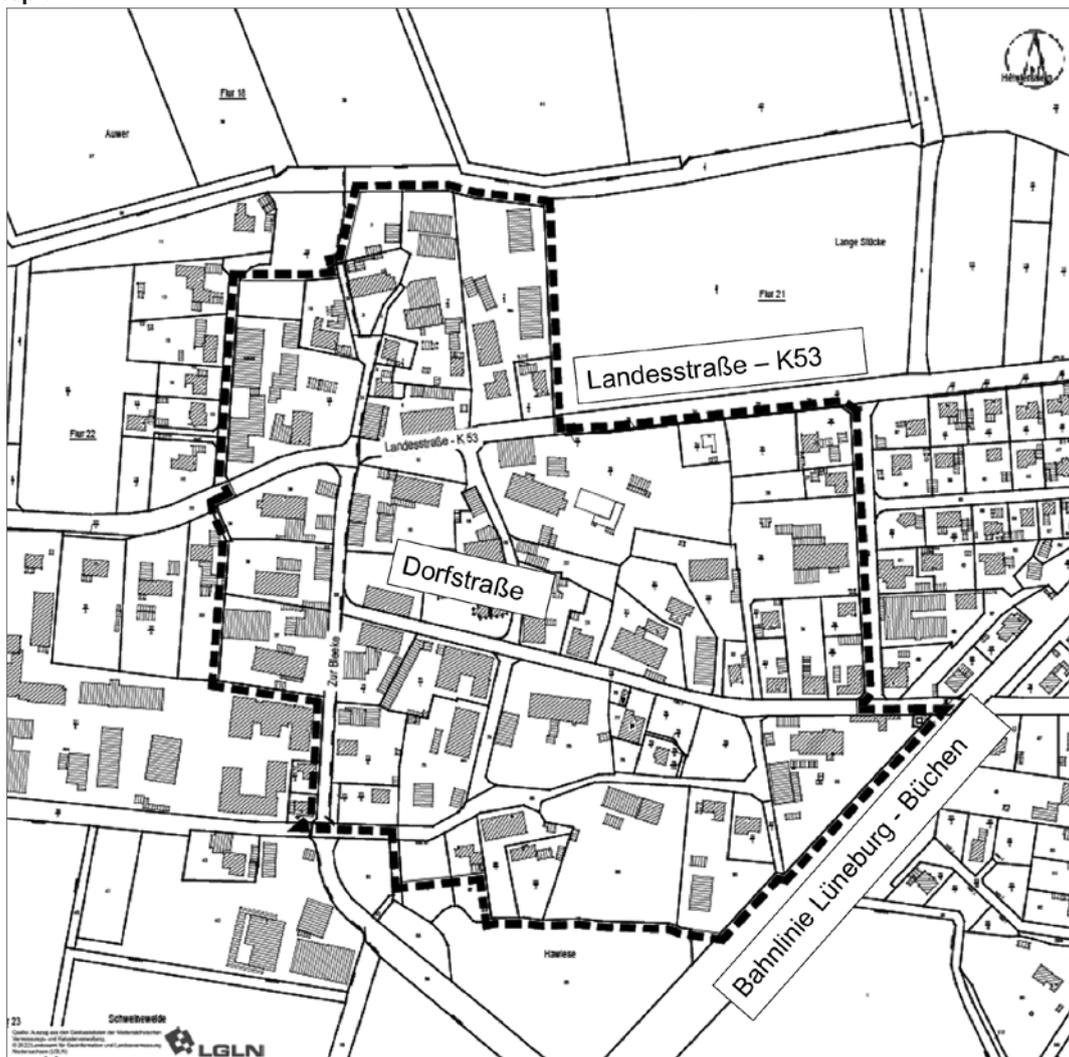
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese örtliche Bauvorschrift, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt die örtliche Bauvorschrift „Altdorf Echem“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Echem, den 20.12.2024

Heuer
Bürgermeister

Übersichtsplan



--- Geltungsbereich Örtliche Bauvorschrift „Altdorf Echem“

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in der Sitzung am 28.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.249.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.564.150 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	1.100 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.086.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.306.650 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	288.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.349.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.060.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	34.450 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 1.060.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.800.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.028.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 2.000 Euro nicht übersteigen.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000 €.

Hohnstorf/Elbe, 28. November 2024

Lindemann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 13.01.2025 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 95 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 21.01.2025 bis zum 24.01.2025 und vom 27.01.2025 bis zum 29.01.2025 in der Verwaltung der Samtgemeinde

Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck, Zimmer 3.04 während den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hohnstorf/Elbe, 13.01.2025

Lindemann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lüdersburg in der Sitzung am 05.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	820.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.018.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	786.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	944.550 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	35.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach

§ 117 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 2.000 € nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 KomHKVO wird festgesetzt auf 25.000 €.

Lüdersburg, 5. Dezember 2024

Bockelmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 21.01.2025 bis zum 24.01.2025 und vom 27.01.2025 bis zum 29.01.2025 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck, Zimmer 3.04 während den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lüdersburg, 15.01.2025

Bockelmann
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Scharnebeck über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des historischen Ortskernbereich Scharnebeck gemäß § 172 (1) Nr. 1 BauGB (Erhaltungssatzung)

ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Scharnebeck durch:

Planungsbüro
PATT Schillerstraße 15
21335 Lüneburg
Tel. 041 31/22 1949-0 Stadt-, Dorf- und Regionalplanung
www.patt-plan.de

Präambel

Auf Grund von § 172 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGB. I S. 3634) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 08.01.2025 folgende Erhaltungssatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Erhaltungssatzung umfasst den historisch gewachsenen Ortskernbereich der Gemeinde Scharnebeck. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine starke schwarze unterbrochene Linie definiert.

§ 2 Erhaltungsgründe / Genehmigungsvorbehalt

- (3) Zur Wahrung und behutsamen Weiterentwicklung des durch Jahrhunderte geprägten Bildes der Altdorfes von Scharnebeck und zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenheit des Gebietes auf Grund seiner historischen, städtebaulichen Gestalt bedürfen Abbrüche, Änderungen und Nutzungsänderungen sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung. Vom Genehmigungsvorbehalt ausgenommen sind innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.
- (4) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn eine bestehende bauliche Anlage oder deren Nutzung erhalten bleiben soll,
 - a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen die Dorfgestalt des Altdorfes Scharnebecks prägt, ihrer historisch gewachsenen Grundstruktur von Straßen, Plätzen und Freiflächen, ihrer Bauweise, ihrer Dachlandschaft sowie in der Anordnung der Baukörper, oder
 - b) weil sie von städtebaulicher, insbesondere von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung für das Scharnebecker Altdorf ist.

Im Falle der Errichtung einer baulichen Anlage ist die Genehmigung zu versagen, wenn dadurch die städtebauliche Gestalt des Gebietes beeinträchtigt wird.

- (5) Eine baurechtliche Genehmigung erteilt der Landkreis Lüneburg im Einvernehmen mit der Gemeinde Scharnebeck. Ist keine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird die aufgrund dieser Satzung dennoch notwendige Genehmigung auf Antrag durch die Gemeinde erteilt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung rückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000 EUR geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Scharnebeck, den.09.01.2025

Hans-Georg Führinger
Bürgermeister



C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Bekanntmachung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG

Satzungsänderung

Aufgrund des § 152 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlungen des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG vom 9. September 2024 und 11. November 2024 die Verbandssatzung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Dezember 2021 (Der Überblick 1/2022 S. 56, Abl. Für Brandenburg 1/2022 S.21 und ABl. für den Landkreis Lüneburg 13/2022 S.512) wie folgt geändert:

§ 7a Rechnungsprüfungsausschuss

§ 7 a wird ersatzlos gestrichen

§ 11 Entschädigung

In § 11 Satz 1 wird „und des Rechnungsprüfungsausschusses“ gestrichen.

Anlage

In der Anlage wird bei Nr. 174 Gemeinde Plattenburg „Amt Plattenburg“ gestrichen.

Uelitz, 10.01.2025

Klaus-Otto Meyer
Verbandsvorsteher

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 37 (Lüchow-Dannenberg - Lüneburg)

Aufgrund des § 7 Ziffer 5 Satz 1 der Bundeswahlordnung in der zurzeit gültigen Fassung, gebe ich hiermit bekannt, dass zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für den Bereich des Landkreises Lüchow-Dannenberg 12 Briefwahlvorstände gebildet worden sind. Diese Briefwahlvorstände treten

- am 23. Februar 2025, um 16:00 Uhr
- im Landkreis Lüchow-Dannenberg, Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow (Wendland)

zusammen.

Für den Bereich des Landkreises Lüneburg wurden 48 Briefwahlvorstände gebildet. Diese Briefwahlvorstände treten

- am 23. Februar 2025, um 14:30 Uhr
- in der Hanseschule Oedeme, Oedemer Weg 94, 21335 Lüneburg

zusammen.

Die gesamte Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich. Mit der Auszählung der Stimmen wird um 18.00 Uhr begonnen.

Lüchow (Wendland), 2. Januar 2025

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Die Kreiswahlleiterin
Gez. D. Schulz, Landrätin